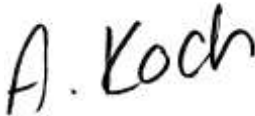


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV
Adresse / Indirizzo	c/o SAB, Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Staldenried, 4. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete hat für die Schweiz eine besondere Bedeutung: Für das touristisch geschätzte Landschaftsbild, für eine höhere Biodiversität und für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Ausserdem produziert die Alpwirtschaft naturnah, transparent und mit viel Freiheit für die Tiere, also entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Der SAV nimmt nur Stellung zu den Bestimmungen, welche die Alpwirtschaft und damit verbundene Berglandwirtschaft besonders betreffen

Von besonderer Bedeutung für den SAV sind die Änderungen im Bereich Strukturverbesserungen und PRE, welche er im Wesentlichen befürwortet. Der SAV wehrt sich hingegen gegen Massnahmen, welche den Milchpreis drücken.

Die ausführlichen Kommentare sind bei den jeweiligen Verordnungen zu finden.

Der SAV dankt für die Berücksichtigung der Anliegen und steht für weitergehende Informationen zu den Positionen zur Verfügung.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV unterstützt die Änderungen, mit Ausnahme der Änderung unter Art. 5, Abs. 3 b).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 3 b).	3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.	Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» sind nicht klar genug. Sie muss neu so gewählt werden, dass z.B. Gruppe von Kleinbauern/Alpbewirtschaftern/Äplern, welche z.B. ein Kräuterprodukt im Berggebiet als GUB zertifizieren möchten, nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei Kräutern kann es sich auch um kleine Mengen handeln. Zudem ist die Definition von «professionell» unklar. Auf Alpen sind Personen mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund tätig, was bei der Anrechnung nicht im Wege stehen darf.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV unterstützt die Vereinfachungen bei den Kontrollen.

Bezüglich der Änderung beim Honig ist er hingegen nicht einverstanden: Aus Sicht einer klaren, transparenten und ehrlichen Deklaration von Lebensmitteln sollte diese Ausnahme nicht formuliert werden. Für den Konsumenten ist es schwierig, zu verstehen, was hinter einer Bezeichnung steht, wenn für alle Lebensmittel andere Regeln gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des im Gebiet nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Eine einheitliche und transparente Deklaration von Lebensmitteln lässt diese Ausnahme so nicht zu (siehe Kommentar in der Einleitung): Als Kompromiss bzw. aufgrund möglicher technischer Komplikationen dürfen die genannten Verarbeitungsgänge bei Honig mit der Bezeichnung «Alp» auch im Gebiet nach Art.8, Abs. 1 ausgeführt werden.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Strukturverbesserungen/Infrastruktur sind für Alpen bzw. im Sömmerungsgebiet von besonderer Bedeutung, damit die Bewirtschaftung langfristig sichergestellt werden kann.

Der SAV unterstützt grundsätzlich die Vereinfachungen und Änderungen in dieser Vorlage.

Wenn PRE richtig angesetzt sind, können Sie eine wertvolle Entwicklung für die Region bewirken, und die Alpwirtschaft kann darin integriert werden. Die administrativen Hürden dürfen aber nicht zu hoch sein. Der SAV unterstützt deshalb die Vereinfachungen in diesem Bereich.

Der SAV unterstützt grundsätzlich ebenfalls die Harmonisierung zwischen PRE und übrigen Strukturmassnahmen.

Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass ab 2022 Beiträge an die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung ausserhalb der PRE im Talgebiet ausgeschüttet werden (siehe Erläuterungen S. 39, Kommentar zu 19f, Absatz 4) oder weitere zusätzliche Gelder ins Talgebiet fliessen. Dies könnte der SAV nur unterstützen, wenn der Rahmenkredit für die Strukturhilfen entsprechend erhöht würde. Wenn dies nicht der Fall wäre, würde dies zu Kürzungen der Unterstützungsleistungen im Berg- und Sömmerungsgebiet, was der SAV vehement ablehnt. Das Talgebiet hat bessere natürliche Möglichkeiten in Bezug auf Logistik, Infrastruktur und Kundennähe, die Unterstützung darf nicht ins Talgebiet verschoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 8 Abs. 4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.	Die Lockerung wird unterstützt
Art 11 a	2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten: a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen; oder b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen	Unklare Formulierung, Möglichkeit für weniger komplexe Projekte wird unterstützt.
Art 11 b, c	Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.	Die Anforderung an drei Teilprojekte mit je separater Buchhaltung wird abgelehnt. Sie können zu zusätzlichen Hürden oder administrativem Aufwand führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. k 1	Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.	Unterstützt, SAV engagiert sich für gute Einbindung der Alpen in die nötige Infrastruktur. Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage. Viele Alpen haben mit diesem Problem zu kämpfen. Heute wird ein verlässlicher Zugang zu Internet auch im Sömmerungsgebiet immer wichtiger, sowohl für die Administration als in vielen Fällen auch für die Vermarktung.
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h	1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt: f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen; h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.	Der SAV unterstützt diese Änderung
Art 19,	5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:	Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung beibehalten.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragss-	2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind	Der SAV lehnt diese Anforderung ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.	
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Das System sollte in der Verordnung nicht beim Namen genannt werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es gibt Alpbetriebe, welche ihre Milch ins Tal liefern (als Verkehrsmilch). Der SAV setzt sich deshalb gegen Änderungen ein, welche den Milchpreis senken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Formulierung ist beizubehalten, anderweitig wird die Konkurrenz erhöht, der Preisdruck steigt - dies schadet auch den Milch produzierenden Alpbetrieben, besonders, wenn diese ins Tal liefern.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Das Windhundverfahren wird abgelehnt, weil dadurch ein Preisdruck entsteht.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV lehnt eine Ausrichtung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf der gesamten silofrei produzierten Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, ab. Sonst würde der Zulagenbedarf um schätzungsweise 4.3 Mio. Fr. pro Jahr steigen. Kann der Bund diese zusätzlichen Mittel nicht zur Verfügung stellen, ist damit zu rechnen, dass der Beitrag pro kg Milch reduziert werden muss. Der SAV setzt sich für eine Förderung der Wertschöpfung aus der Milch ein, also eine Verkäsung der Milch auf der Alp und einer entsprechenden Vermarktung und Wertschöpfung. Die Änderung würde eine entgegengesetzte Entwicklung fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 und 3	<p>Art. 2 Abs. 1 und 3 1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. 3 Aufgehoben</p> <p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.extra hart, 2. hart, 3.halbhart, 4. weich, sofern der Käse vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) 	<p>Die Änderung wird abgelehnt.</p> <p>Durch die Ausrichtung der Zulage für Fütterung ohne Silage von 3 Rp./kg Milch auf der gesamten silofrei produzierten Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, steigt der Zulagenbedarf um schätzungsweise 4.3 Mio. Fr. pro Jahr. Der gemeinsame Kredit für die Zulage für verkäste Milch, die Zulage für Fütterung ohne Silage und die Zulage für Verkehrsmilch soll aber nicht erhöht werden. In diesem Fall lehnt der SAV die Änderung ab.</p> <p>Der SAV würde die Änderung nur unterstützen, wenn die fehlenden 4.3 Mio. Fr. kompensiert würden und dadurch die Höhe der Ansätze für beide Zulagen auf dem gleichen Niveau bleiben wie bisher (Fütterung ohne Silage: 3Rp/kg Milch)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eingetragen ist und das Pflichtenheft eine silagefreie Milchviehfütterung vorschreibt; und</p> <p>b.der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	
Art. 3 Gesuche	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. 3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; 1 SR 916.350.2 100 Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich AS 2020 2 b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Die Änderung wird vom SAV unterstützt. Der Grundsatz ist richtig, dass den Milchproduzenten die Zulage direkt ausgeschüttet wird. Es ist aber darauf zu achten, dass für die Sömmerungsbetriebe kein administrativer Mehraufwand entsteht.</p>
Art. 6	<p>Beibehalten / Streichung wird abgelehnt</p>	<p>Siehe Kommentar Art. 2 Abs. 1 und 3</p> <p>Der SAV würde die Änderung nur unterstützen, wenn die fehlenden 4.3 Mio. Fr. kompensiert würden und die Höhe der Ansätze für beide Zulagen auf dem gleichen Niveau bleiben wie bisher (Fütterung ohne Silage: 3Rp/kg Milch)</p>
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	<p>Änderung wird abgelehnt</p>	<p>Siehe Kommentar Art. 2 Abs. 1 und 3</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SAV würde die Änderung nur unterstützen, wenn die fehlenden 4.3 Mio. Fr. kompensiert würden und die Höhe der Ansätze für beide Zulagen auf dem gleichen Niveau bleiben wie bisher (Fütterung ohne Silage: 3Rp/kg Milch)

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung an Infrastruktur der Sömmerungsbetriebe. Da die Anforderungen des Gesetzgebers und die Erwartungen von Konsumenten und Alppersonal steigen, was eine solche Anpassung nötig macht.

Wenn der Sockelbeitrag abgeschafft wird, so muss die Pauschale pro Element erhöht werden, damit kleinstrukturierte Betriebe oder Regionen nicht bestraft werden (siehe Vorschlag).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Anhang 4, Ziff III	Stall, Bundesbeitrag pro GVE Pauschale pro Element und GVE: Hügelzone und Bergzone I: Fr. 1650 Fr. 1 875 Bergzonen II–IV: Fr. 2 600 Fr. 2 900 Oder: keine Änderung; Sockelbeitrag beibehalten	Wenn der Sockelantrag abgeschafft wird, muss die Pauschale pro Element so erhöht werden, dass der fehlende Sockelbeitrag basierend auf einem Stall für 20 GVE kompensiert wird, d.h. der Pauschalbeitrag pro Element muss in den Bergzonen II-IV Fr. 2'900.- betragen. Für die Sicherstellung der Bewirtschaftung in kleinstrukturierten Gebieten ist diese Änderung essentiell. Alternativ kann der Sockelbeitrag beibehalten werden.
Art. 5, Anhang 4 IV. Investitionshilfen für Alpgebäude		Die Erhöhung der Pauschalansätze für Alpbetriebe wird unterstützt. Alpgebäude müssen heute erhöhten rechtlichen Anforderungen genügen (Lebensmittel & Hygiene, Arbeitnehmerschutz, Tierschutz, etc). Dadurch haben sich die Kosten pro Einheit erhöht. Dies ist eine sehr gute Massnahme zur infrastrukturellen Verbesserung der Alpgebäude, welche z.T. erneuert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssen.
Art. 5, Anhang 4 VI, 4	Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie: Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung Bundesbeiträge: 25%, Investitionskredit 50%	Die Beiträge werden vom SAV unterstützt. Nicht erschlossene Alpen haben bedeutende Mehrausgaben für die Produktion und Speicherung von Energie. Trotzdem wird Energie immer wichtiger, z.B. Neben dem Melken auch für Telefonie, Administration, Einhaltung der Kühlketten, etc.

